

gesetzlichen Bestimmungen* und vereinbaren diese mit ihren Vertragspartnern.

(2) Im Vereinbarungspreis ist ein Gewinn in Höhe von 20 %/o, bezogen auf die der Leistung direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten, zu kalkulieren.

(3) Der Vereinbarungspreis kann überschritten werden, wenn

- höhere als die geforderten technisch-ökonomischen Parameter erreicht wurden
- der vereinbarte Fertigstellungstermin unterschritten wurde.

(4) Werden die geforderten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht bzw. der vereinbarte Fertigstellungstermin überschritten, sind zwischen den Partnern entsprechende Abschläge zu vereinbaren. Als Mindestabschlag gilt eine Summe in Höhe von 1 % des Vereinbarungspreises.

(5) Für die Bildung des Gesamtpreises für ein Angebotsprojekt und eines Vereinbarungspreises zur Anwendung eines Angebotsprojektes sind die Festlegungen in den §§ 6 und 7 dieser Anordnung zu beachten.

§ 5

Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau

(1) Die Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau arbeiten entsprechend den in der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbau — Landbauordnung — (GBL II S. 361) festgelegten Grundsätzen und Zielstellungen. Sie haben

- Beispielsanlagen zu entwickeln, in denen die neuesten Ergebnisse der Forschung und Entwicklung im Landwirtschaftsbau enthalten sind und in denen Technologien sowie industriearartige Produktionsmethoden demonstriert werden, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen

* Zur Zeit anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

- für Leistungen in der Forschung und Entwicklung - Anordnung vom 15. Dezember 1960 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBL II S. 905; Ber. GBL II 1907 S. 251)
- für bautechnische Projektierungsleistungen — Preisanordnung Nr. 2030 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) in der Fassung der Preisanordnung Nr. 2036 I vom 8. Februar 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes; Ber. GBL II 1966 S. 419)
- für maschinenbautechnische Projektierungsleistungen — Preisanordnung Nr. 4612 vom 1. April 1966 — Anordnung über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe in Verbindung mit der Ergänzung vom 14. Oktober 1966 (Bei Bedarf zu beziehen vom Amt für Preise, Außenstelle Maschinen- und Fahrzeugbau, Halle/Saale)
- für landwirtschaftlich-technologische Projektierungs- und andere Leistungen ohne besonderen Auftrag — Anlage 10 Ziff. 3.7 der Preisanordnung Nr. 2036/I — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe —
- für wissenschaftlich-technische Beratungen und Konsultationen analog Anlage 10 Ziff. 3.13 der Preisanordnung Nr. 2036 I — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe —
- für Leistungen beim Bau von Aggregaten und Anlagen — Anordnung vom 30. März 1967 über die Bildung der Preise für Anlagen (GBL II S. 335)

- in Verbindung mit der komplexen Projektierungseinrichtung der Landwirtschaft, den Projektierungseinrichtungen und den wissenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft, des Bauwesens und des Maschinenbaues in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit Angebotsprojekte im Baukastensystem auf der Grundlage standardisierter und typisierter Bauelemente zu erarbeiten
- kooperierende LPG und VEG beim Aufbau großer Objekte mit Projektierung, wissenschaftlicher Beratung und ökonomischen Berechnungen allseitig zu unterstützen
- durch die Herstellung der Einheit zwischen landwirtschaftlich-technologischer, bautechnischer und maschinenbautechnischer Forschung und Entwicklung auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern
- den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Entwicklung und Einführung hochproduktiver Technologien zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten mit dem geringsten Aufwand zu legen.

(2) Die Perspektiv- und Jahrespläne der Entwicklung von komplexen Angebotsprojekten für landwirtschaftliche Produktionsanlagen sind von den Leitern der Ingenieurbüros übergeordneten Organe dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die fertigen Angebotsprojekte sind vor einem sachkundigen Gremium von führenden Praktikern und Wissenschaftlern durch das verantwortliche Ingenieurbüro zu verteidigen.

Anwendungsgebühren

§ 6

(1) Für die Nutzung von Angebotsprojekten bzw. Teilen davon sind durch die Ingenieurbüros von den anwendenden Betrieben Anwendungsgebühren zu erheben. Die Anwendungsgebühren sind vom anwendenden Betrieb an das Ingenieurbüro für jede Anwendung — spätestens zum Termin des Baubeginns — zu entrichten.

(2) Gegen die Entrichtung der Anwendungsgebühren übernimmt das verantwortliche Ingenieurbüro auch die Garantie für die von ihm gelieferten Angebotsprojekte entsprechend den gesetzlichen Garantiebestimmungen für wissenschaftlich-technische Leistungen.

(3) Anwendender Betrieb ist der Baubetrieb bzw. die Projektierungseinrichtung (einschließlich der landwirtschaftlichen Kapazitäten), welche im Auftrag des Investitionsträgers die Angleichung eines Angebotsprojektes an einem Standort durchführt.

(4) Die Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte der Ingenieurbüros für Landwirtschaftsbau sind folgenden landwirtschaftlichen Investitionsträgern nicht in Rechnung zu stellen:

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III und individuellen Hauswirtschaften
- volkseigenen Gütern (VEG)
- volkseigenen Gartenbaubetrieben